



Umfang der ärztlichen Aufklärung im Bereich der kosmetischen Operation

Autor_Dr. Dennis Hampe, LL.M.

I.
Im Zuge des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetzes (BGBl I., 277) ist die Aufklärungspflicht nunmehr bezüglich Art, Umfang, Durchführung, zu erwartenden Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihrer Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie in § 630e Abs. 1 S. 2 BGB ausdrücklich normiert. Wie bereits zuvor ist bei der Aufklärung gem. § 630e Abs. 1 S. 3 BGB auch auf Alternativen zu der betreffenden medizinischen Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Adressat der Aufklärung ist grundsätzlich der Patient. § 630e Abs. 2 Nr. 1 BGB stellt insoweit die Bedeutung der Aufklärung im persönlichen Gespräch heraus. For-

mulare können das Gespräch zwar ergänzen, aber nichtersetzen (vgl. Katzenmeier NJW 2013, 817, 820). Dem Patienten sind zudem Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen. Grundsätzlich hat die Aufklärung dabei in zeitlicher Hinsicht so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient die Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann (§ 630e Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB). Dies bedeutet, je umfangreicher und risikobehafteter ein ärztlicher Eingriff ist, umso mehr Zeit muss zwischen der Aufklärung und dem Eingriff liegen. Hier sollte sich der Arzt weiterhin an der bereits bestehenden Rechtsprechung orientieren, wonach die stationäre Behandlung eine Aufklärung spätestens am Vortag der Maßnahme verlangt. Im ambulanten Bereich hingegen kann eine Aufklärung noch am selben Tag genügen.

wägung treffen kann, über einen möglichen Misserfolg des ihn belastenden Eingriffs und darüber hinaus sogar bleibende Entstellungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen will, selbst wenn diese auch nur entfernt als eine Folge des Eingriffs in Betracht kommen (LG München, Urt. v. 31.07.2013 - 9 O 25313/11). Es gehört zu der besonderen und gesteigerten Verantwortung des Arztes, der eine kosmetische Operation durchführt, seinen Patienten umfassend und unter Berücksichtigung der denkbaren Konsequenzen aufzuklären. Der Patient, der selbst bestimmen darf und soll, ob er sich einer Operation unterziehen will, muss im Rahmen der ärztlichen Aufklärung, die für seine Entscheidung notwendigen Informationen in einer für den medizinischen Laien verständlichen Form mitgeteilt bekommen. Erst im Rahmen einer Aufklärung, welche diese Anforderungen berücksichtigt, kann der Patient eigenverantwortlich das Für und Wider eines Eingriffs abwägen. Aus diesem Umstand ergeben sich die beschriebenen Folgerungen über den Inhalt und Umfang dieser Aufklärung, gleichzeitig aber auch ihre Grenzen (BGH, Urt. v. 19.11.1985 - VI ZR 174/82).

III.

Eine den ärztlichen Heileingriff rechtfertigende Einwilligung setzt daher grundsätzlich voraus, dass der Patient über den Verlauf des Eingriffs, seine Erfolgsaussichten, seine Risiken und mögliche echte Behandlungsalternativen, wobei auch ein Zuwarten oder Verzicht auf eine Operation eine Alternative darstellen kann, aufgeklärt worden ist (BGH, Urt. v. 07.02.1984 - VI ZR 174/82). Im Bereich der kosmetischen Operationen gilt der beschriebene besondere ärztliche Sorgfalts- und Aufklärungsmaßstab.

II.

Im Bereich der kosmetischen Operationen, welche jedenfalls nicht in erster Linie der Heilung eines körperlichen Leidens dienen, sondern eher einem psychischen und ästhetischen Bedürfnis geschuldet sind, gilt ein nochmals gesteigerter ärztlicher Sorgfalts- und Aufklärungsmaßstab. Dies resultiert aus dem Umstand, dass, je weniger ein ärztlicher Eingriff medizinisch geboten ist, der Patient umso ausführlicher und eindrücklicher über die Erfolgsaussichten und etwaigen schädlichen Folgen zu informieren ist (vgl. hierzu LG München, Urt. v. 31.07.2013 - 9 O 25313/11). Der Patient muss in derartig gelagerten Fällen darüber aufgeklärt werden, welche Verbesserungen er günstigstenfalls erwarten kann. In diesem Zusammenhang müssen ihm aber auch bestehende Risiken deutlich vor Augen geführt werden, damit er eine Ab-

© Edyta Pawlowska

_Kontakt

face



Rechtsanwalt Dr. Dennis Hampe, LL.M.

Fachanwalt
für Medizinrecht
kwm – kanzlei für
wirtschaft und medizin
Berlin, Münster, Hamburg,
Bielefeld

E-Mail: hampe@kwm-hh.de
www.kwm-rechtsanwaelte.de

Infos zum Autor

